

## Förderrichtlinie Ergänzungsmodule Nostrifizierung

### 1. Allgemeines

1.1. In der 39. Sitzung der NÖ Gesundheitsplattform am 26.06.2023 wurden Maßnahmen für Pflege- und Gesundheitsberufe beschlossen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Gesundheitspersonals in NÖ zu unterstützen. Die Gewährleistung dieses Personals ist eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitätsvolle Gesundheitsversorgung und Pflege.

In diesem Kontext erhält auch die Nostrifizierung ausländischer Pflegekräfte eine besondere Relevanz für den NÖ Pflege- und Sozialbereich. Nach Antragstellung für eine Nostrifizierung gemäß § 6 FHG an einer Fachhochschule wird ein Nostrifizierungsbescheid ausgestellt, in dem festgelegt wird, welche Ergänzungsmaßnahmen und Prüfungen im Rahmen einer Nostrifizierung nachgeholt werden müssen. Erst nach dem Nachholen dieser Lerneinheiten erlangen Nostrifikantinnen und Nostrifikanten die Qualifikation zur Ausübung des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich. Diese Ergänzungsmaßnahmen samt Prüfung müssen üblicherweise von den Nostrifikantinnen und Nostrifikanten selbst bezahlt werden. Um für ausländische Pflegekräfte einen Anreiz zu setzen, diese fehlenden Ergänzungsmaßnahmen samt Prüfung rasch nachzuholen und in Folge auch als gehobener Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege im Pflegebereich in Niederösterreich zu arbeiten, werden die Kosten für die erforderlichen Bildungsmaßnahmen gemäß Nostrifizierungs-Gutachten seitens NÖGUS gefördert.

1.2. Die Förderung seitens des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) ist budgetär mit maximal € 120.000,-- jährlich für die Studienjahre 2023/24 und 2024/25 begrenzt.

1.3. Förderungen können nur solange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind.

1.4. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

1.5. Die Richtlinie dieses Förderprogrammes tritt am 01.02.2024 in Kraft und gilt für Bildungsmaßnahmen ab 01.09.2023 und tritt am 31.08.2025 außer Kraft.

1.6. Die Förderung für Ergänzungsmaßnahmen zur Nostrifizierung wird durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) abgewickelt.

## **2. Geförderter Personenkreis**

Gefördert werden Nostrifikantinnen und Nostrifikanten mit Hauptwohnsitz in NÖ, die Ergänzungsmaßnahmen an NÖ Fachhochschulen belegen, um die Nostrifizierung gemäß Bescheid zu absolvieren und die Berufsqualifikation Bachelor für Gesundheits- und Krankenpflege zu erlangen.

## **3. Voraussetzungen**

3.1. Es liegt ein Bescheid hinsichtlich Ergänzungsmaßnahmen zur Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades im gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 6 FHG einer niederösterreichischen Fachhochschule vor.

3.2. Die Nostrifikantin/der Nostrifikant befindet sich in Beschäftigung und legt einen Nachweis eines aktuellen Dienstverhältnisses in Niederösterreich vor.

3.3. Die Nostrifikantin/der Nostrifikant hat ihren/seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich und legt eine aktuelle Meldebestätigung (nicht älter als 14 Tage) vor.

## **4. Berechnung der Höhe**

4.1. Eine Förderung erfolgt nur für die tatsächlich entstandenen Kosten der belegten Ergänzungsmaßnahmen.

4.2. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4.3. Sonstige anfallende und im Zusammenhang mit dem Ausbildungsbesuch entstehende Kosten wie beispielsweise Kopierkosten, Kosten für Unterkunft, Lehrmittelbeiträge udgl. werden nicht gefördert.

## **5. Antragstellung und Ablauf**

- 5.1. Die Nostrifikantin/der Nostrifikant stellt dem Träger der Bildungseinrichtung eine Vollmacht für die Beantragung der Förderung aus (anhand des Formulars Vollmacht Nostrifizierung).
- 5.2. Der Träger der Bildungseinrichtung legt einen Akt für jede Nostrifikantin/jeden Nostrifikanten mit allen relevanten Unterlagen für die Beantragung der Förderung an (Kopie eines amtlichen und gültigen Lichtbildausweises [Reisepass, Personalausweis], aktuelle Meldebestätigung (nicht älter als 14 Tage), Vollmacht für die Beantragung der Förderung, Nachweis eines aktuellen Dienstverhältnisses in Niederösterreich) und bewahrt diese Unterlagen für mindestens 7 Jahre auf.
- 5.3. Der Träger der Bildungseinrichtung stellt namens der Nostrifikantinnen/der Nostrifikanten einen elektronischen Sammelantrag an die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF).
- 5.4. Nach Prüfung der Voraussetzungen übermittelt die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) eine Förderzusage an den Träger der Bildungseinrichtung.
- 5.5. Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) zahlt die bewilligten Fördermittel an den Träger der Bildungseinrichtung aus.

## **6. Verpflichtung**

Vom Träger der Bildungseinrichtung ist im Sammelantrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinie anerkannt und eingehalten wird;
- b. die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) zu informieren ist, sollte es zu unrichtigen Angaben seitens der Nostrifikantin/des Nostrifikanten gekommen sein;
- c. einer Überprüfung samt Bucheinsicht der im Antrag gemachten Angaben durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) zugestimmt wird;

- d. eine Vollmacht der Nostrifikantin/des Nostrifikanten für die Antragstellung zum Förderantrag vorliegt;
- e. bei Abbruch der Ausbildung dies an die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) zu melden ist;
- f. bei einer von der Nostrifikantin/vom Nostrifikanten gemeldeten Doppelförderung die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) zu informieren ist und die Förderung zurückzuzahlen ist, sollte es zu einer Doppelförderung durch eine andere Förderstelle gekommen sein;
- g. die Kosten für die Kurse nicht von den Nostrifikantinnen und Nostrifikanten vorfinanziert werden.

## **7. Härtefallklausel**

In berücksichtigungswürdigen Fällen können Ausnahmen von Rückzahlungsforderungen zugelassen werden.

## **8. Datenverarbeitung**

8.1. Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) überträgt die Abwicklung an die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF), Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, welche folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet:

- Antragsteller/Antragstellerin (Träger der Bildungseinrichtung):  
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Bankverbindung;
- Von der Nostrifikantin/vom Nostrifikanten bekannt gegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:  
Name inkl. Titel und Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, abgeschlossene Schulbildung und Berufsausbildung, Dienstgeberin/Dienstgeber/, die Kursdaten inkl. Zeitraum, Anmeldungsdatum, Höhe der Kurskosten.

- 8.2. Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF), Hypogasse 1, 3100 St. Pölten hat einen Datenschutzbeauftragten genannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter <https://www.gffnoe.at/datenschutz/> abrufbar.
- 8.3. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 8.4. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 8.5. Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten.
- 8.6. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.